

Sportgemeinschaft Welper 1893 e. V.

Satzung



In der Fassung vom 17. September 2022

Satzung

Vorbemerkung: Um den Satzungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch für alle anderen Geschlechter.

Präambel

Der Verein SG Welper gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Abschnitt I: Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Welper 1893 e. V.“ (kurz: SG Welper) und ist unter der Nummer 30220 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 45527 Hattingen-Welper.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des Sportes und
2. der sportlichen Jugendhilfe.

§ 3 Zweckerfüllung und Zielsetzung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
5. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport-, Start- und Spielgemeinschaften,
8. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
10. Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Angeboten zur Integration und Inklusion.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Alles Vermögen der Fachschaften und Organe der SG Welper ist Eigentum des Gesamtvereins und wird durch Präsidium und Hauptvorstand verwaltet.
- (2) Die Gesamtkassenführung des Vereinsvermögens obliegt dem Präsidium.
- (3) Die Verwaltung, Verteilung und Verwendung wird in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 6 Position zu Verbänden und anderen Sportvereinen

- (1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein für seine einzelnen Fachschaften Mitglied von Landes- und Fachverbänden, von Verbänden, die dem Deutschen Olympischen Sportbund angehören, und anderen Organisationen sein. Beschlussorgan ist der Hauptvorstand.
- (2) Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen und Sportvereinigungen, wie Sport-, Start- und Spielgemeinschaften, sein. Beschlussorgan ist der Hauptvorstand nach Anhörung des zuständigen Fachschaftsvorstands.
- (3) Vertreten wird der Verein in diesen Sportvereinen und Sportvereinigungen durch die zuständigen Fachschaftsvorstände. Die Fachschaftsvorstände können die Vertretung delegieren.
- (4) Sportler, die für andere Vereine oder Verbände starten wollen, müssen dies dem Fachschaftsvorstand mitteilen.
- (5) Übungsleiter, die auch für andere Vereine tätig sind, müssen dies dem Präsidium mitteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Hauptvorstand,
4. die Mitgliederversammlungen der Fachschaften,
5. die Fachschaftsvorstände der jeweiligen Fachschaften,
6. die Jugendversammlung,
7. der Jugendvorstand,
8. weitere Organe, welche die Jugendordnung festlegt
9. und der Vereinsbeirat.

Abschnitt II: Die Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium zu richten.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe auch einem Mitglied oder einer hauptamtlichen Kraft übertragen kann.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags.
- (8) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Jugendlichen Mitgliedern: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 3. Außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können, vorbehaltlich etwaiger Sonderbeiträge, die Angebote aller Fachschaften des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Jugendliche Mitglieder leisten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und können, vorbehaltlich etwaiger Sonderbeiträge, die Angebote aller Fachschaften des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen. Über die Aufnahme und Beitragshöhe außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Hauptvorstand.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder der Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds, ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Verein,
 2. durch Austritt
 3. oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt muss in Textform gegenüber einem Mitglied des Präsidiums, an die Postadresse des Vereins oder an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Der Austritt ist zum 31.03. (Kündigungseingang bis 28.02.), 30.06. (Kündigungseingang bis 31.05.), 30.09. (Kündigungseingang bis 31.08.) und zum 31.12. (Kündigungseingang bis 30.11.) eines Jahres möglich.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 3. sich grob unsportlich verhält,
 4. oder dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden um ein Mitglied des Hauptvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (11) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Bei Tod oder Auflösung des Mitglieds werden noch fehlende Beiträge erlassen.
- (12) Entgegen den Absätzen 5 bis 9 erfolgt ein automatischer Vereinsausschluss nach zwei fruchtlosen Mahnungen im Rahmen des Mahnverfahrens nach nicht fristgerechter Zahlungsweise.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursbeiträge, Sonderbeiträge für besondere Leistungen des Vereins sowie fachschaftsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung ab dem 1. Juli desselben Jahres, in dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Näheres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

Abschnitt III: Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Ihr obliegt – außer der Beschlussfassung in den gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Fällen – insbesondere:
 1. Die Entgegennahme der Berichte des vergangenen Geschäftsjahres des Präsidiums und des Hauptvorstandes
 2. Die Entgegennahme des Berichts des Ressortleiters Finanzen
 3. Die Entlastung des Präsidiums
 4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 5. Die Wahl und Abberufung der Beisitzer des Hauptvorstandes
 6. Die Wahl und Abberufung des Ehrenpräsidenten
 7. Die Wahl und Abberufung des Vereinsbeirates
 8. Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Die Änderung der Satzung
 11. Die Änderung des Vereinszwecks
 12. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
 13. Die Genehmigung von Geschäftsverträgen die über 25 % des Beitragsvolumens des vorangegangenen Geschäftsjahres hinausgehen
 14. Grundstückskäufe und -verkäufe

15. Immobilienkäufe und -verkäufe
 16. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Hauptvorstand Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Änderung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Präsidenten oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung als Anhang,
 6. Wahlen,
 7. Anträge,
 8. die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 9. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 10. und Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 13 Einberufung und Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden – spätestens jedoch bis zum 30. April.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
1. 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Präsidium verlangt,
 2. die einfache Mehrheit der Mitglieder des Hauptvorstandes schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Präsidium verlangt
 3. oder das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium durch Aushänge in der Geschäftsstelle, Thingstraße 38; an der Sporthalle der Erik-Nölting-Schule, Richard-Dehmel-Str.10 und am Sportplatz an der Marxstraße 100, alle in 45527 Hattingen-Welper, und durch Veröffentlichung auf der Internetseite unter

Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

- (4) Besteht kein handlungsfähiges Präsidium handelt der Vereinsbeirat nach § 29 BGB. Zusätzlich ist er verpflichtet innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann, bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung durch das Präsidium verlangen oder Anträge einbringen. Diese Ergänzungen und Anträge müssen vom Präsidium unmittelbar nach Ablauf der Frist an den in Abs. 4 genannten Stellen veröffentlicht werden. Danach und auf der Mitgliederversammlung können keine Ergänzungen verlangt und Anträge gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, welcher nicht dem Präsidium angehören darf.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Präsidiumswahlen, Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung und Handzeichen. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, wenn zu entsprechenden Paragraphen kein anderes Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (3) Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (4) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweck und Verschmelzungen mit anderen Vereinen bedürfen einer 3/4 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bei Abwesenheit eines zu wählenden Mitgliedes muss unbedingt eine Einverständniserklärung des Kandidaten der Versammlung in Textform vorliegen.
- (6) Für die Entlastung des Präsidiums und die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und ggf. einen Wahlausschuss. Der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

- (7) Der Versammlungsleiter übernimmt die Leitung nach der Entgegennahme der Berichte und der ggf. erfolgten Aussprache bis zum Abschluss der Wahl des Präsidiums.
- (8) Der Wahlausschuss wird im Falle von geheimen oder anderen Wahlverfahren durch die Versammlung gewählt. Dieses Verfahren regelt die Wahlordnung.
- (9) Die vier (je Turnus zwei) Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt, beginnend mit dem Präsidenten, bzw. nach Turnus mit einem Präsidiumsmitglied. Blockwahl ist nicht möglich.
- (10) Die Beisitzer werden einzeln für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Auf Antrag und Abstimmung der Versammlung ist Blockwahl möglich
- (11) Die fünf Mitglieder des Vereinsbeirats werden in Blockwahl gewählt. Auf Antrag und Abstimmung der Versammlung ist Einzelwahl möglich.
- (12) Es werden drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, welche nicht dem Hauptvorstand oder einem Fachschaftsvorstand angehören dürfen.
- (13) Alle weiteren, die Wahlen und Abstimmung betreffenden Verfahrensweisen, regelt die Wahlordnung, sofern dies nicht in diesem § 16 geregelt ist.

Abschnitt IV: Das Präsidium

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. und ein bis drei Präsidiumsmitgliedern, die dem Präsidenten gleichgestellt sind,als Ressortleiter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- (4) Sie sind berechtigt an allen Versammlungen und Besprechungen der anderen Organe außer dem Vereinsbeirat unangemeldet teilzunehmen. Alle Organe haben dem Präsidium ihre Versammlungstermine rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, bekannt zu geben.
- (5) Das Präsidium legt nach jeder Mitgliederversammlung, in welcher Wahlen stattgefunden haben, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 16 Präsidiumswahlen

- (1) Der Präsident und ein Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Zwei weitere Präsidiumsmitglieder werden im darauffolgenden Jahr ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
- (3) Bis zu einer Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied, welcher das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt, wählen.
- (4) Ist ein Amt nicht oder kommissarisch besetzt, wird bei nicht turnusgemäßer Wahl ein zur Verfügung stehender Kandidat für nur ein Jahr gewählt.
- (5) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht einem Fachschaftsvorstand angehören.
- (6) Eine Beschränkung für die Amtsdauer durch Wiederwahl gibt es nicht.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann hierzu auch ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte einsetzen. Die Verantwortung ist nicht übertragbar und verbleibt beim Präsidium.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Anmeldung des gewählten Präsidiums beim zuständigen Amtsgericht, sofern Änderungen erfolgten
 2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung
 5. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Gesamtverein, zur Genehmigung durch den Hauptvorstand
 6. Buchführung aller Kassen und Konten. Erstellung des Jahresberichtes für den Gesamtverein
 7. Überwachung des gesamten Sportbetriebes aller Fachschaften
 8. Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 10. Gewährung und Genehmigung von Zuwendungen an Mitglieder, Vorstände und Ehrenamtliche, sowie bezahlte Kräfte im Rahmen der Möglichkeiten

der Finanzmittel, nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechenden Gesetzen in Abstimmung mit dem Hauptvorstand

- (3) Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium hält mindestens vier Sitzungen innerhalb eines Geschäftsjahres ab.
- (4) Weitere Regularien regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

Abschnitt V: Weitere Organe, Strukturen und Ämter

§ 18 Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
 1. den Mitgliedern des Präsidiums nach § 17 Abs. 2,
 2. den Fachschaftsleitern oder einem von dem jeweiligen Fachschaftsleiter benannten Vertreter,
 3. dem Jugendvorsitzenden oder einem von diesem benannten Vertreter,
 4. und Beisitzern.
- (2) Der Hauptvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind und wenigstens die Hälfte der Fachschaften vertreten ist. Der Hauptvorstand hält nicht weniger als vier Sitzungen innerhalb eines Geschäftsjahres ab. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme.
- (3) Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 19 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, welche in den vorangegangenen fünf Jahren Mitglied im Verein waren.
- (2) Der Vereinsbeirat wird für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsbeirates bekleiden keine Ämter im Hauptvorstand, einem Fachschaftsvorstand oder Jugendvorstand.
- (4) Wird ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit in ein unter Abs. 3 genanntes Amt gewählt, erlischt seine Mitgliedschaft im Beirat. Für die verbleibende Amtszeit wird in der Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt.
- (5) Verlässt ein Beiratsmitglied durch Rücktritt oder Tod diesen, wird für die verbleibende Amtszeit in der Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied gewählt.
- (6) Aufgaben des Vereinsbeirates:

1. Abwicklung der Vereinsauflösung
2. Schlichtung von Streitigkeiten in und zwischen anderen Organen
3. Der Vereinsbeirat hält mindestens eine Sitzung pro Wahlperiode ab, diese muss innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung stattfinden, und wählt darin einen Sprecher und dessen Stellvertreter

§ 20 Die Fachschaften

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Fachschaften eingerichtet werden. Die Fachschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- (2) Der Hauptvorstand kann die Gründung von Fachschaften mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- (3) Jede Fachschaft des Vereins wird von einem Fachschaftsvorstand geleitet. Dieser wird gebildet aus
 1. dem Fachschaftsleiter,
 2. dem Fachschaftskassierer,
 3. und Beisitzern.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsvorstands werden für ein Jahr gewählt.
- (5) Fachschaftsleiter und Fachschaftskassierer sind rechtlich für die Geschäfte der Fachschaft verantwortlich.
- (6) Besteht kein Fachschaftsvorstand, kann das Präsidium einen kommissarischen Fachschaftsvorstand einsetzen. Zusätzlich beruft das Präsidium innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Fachschaftsversammlung ein.
- (7) Zu allen Fachschaftsversammlungen ist das Präsidium rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, einzuladen.
- (8) Die ordentliche Fachschaftsversammlung findet bis zum 28. Februar eines Jahres statt.
- (9) Die Fachschaften legen dem Präsidium bis zum 28. Februar den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des aktuellen Geschäftsjahres vor.
- (10) Jede Fachschaft regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts- und Sportbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Fachschaften sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Hauptvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (11) Die Fachschaftskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

(12) Die Fachschaftsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Fachschaftsvorstands
2. Entlastung des Fachschaftsvorstands
3. Vorschläge zur Festsetzung von fachschaftsspezifischen Beiträgen, deren endgültige Genehmigung dem Hauptvorstand obliegt
4. Auflösung der Fachschaft

§ 21 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
 1. Jugendversammlung
 2. Jugendvorstand
 3. Weitere Organe, welche die Jugendordnung festlegt
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Die Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Fachschaftskassen, zusammengeführt in der Gesamtkasse.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens, in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Leitfaden hierfür ist die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (3) Die Prüfung hat vor der Mitgliederversammlung durch wenigstens zwei Kassenprüfer gemeinsam im Beisein des Ressortleiters Finanzen stattzufinden.
- (4) Wird die Kasse nur durch einen Kassenprüfer geprüft, ist diese Prüfung nicht gültig und eine Entlastung des Präsidiums kann nicht erfolgen. Hierzu kann auch die Mitgliederversammlung nicht abstimmen.
- (5) Bei festgestellten Beanstandungen ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Abschnitt VI: Sonstige Bestimmungen

§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung für Tätigkeiten im Sinne des Vereins nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5, Abs. 2 trifft das Präsidium, unter Beteiligung des Hauptvorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Fachschaften beantragen diese Tätigkeiten beim Präsidium.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, einschließlich Kassenführung, und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium unter Anhörung des Hauptvorstandes ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Dies gilt auch für Nichtmitglieder.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Hauptvorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Darüberhinausgehende Zahlungen an Mitglieder, Nichtmitglieder und Vorstände bedürfen immer eines schriftlichen Vertrages.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vereinsbeirat Liquidator.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes oder der sportlichen Jugendhilfe im Ortsteil Welper verwenden muss.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gleiche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Hauptvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

§ 26 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. September 2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Anmerkung:

§ 10 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025.

Geschäfts- und Finanzordnung der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

Vorbemerkung: Um den Satzungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Die Rechts- und Arbeitsgrundlagen für die Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V. sind in der Satzung vom 26. März 2010, der Jugendordnung vom 08. Dezember 2009, der Wahl- und Abstimmungsordnung vom 19. Dezember 2009, der Geschäfts- und Finanzordnung vom 19. Dezember 2009 enthalten, soweit die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Vorrang haben. In Ergänzung der vorgenannten Bestimmungen, ergeht diese Geschäfts- und Finanzordnung.

Allgemeine Bestimmung:

Benachrichtigung und Schriftverkehr zwischen den Gremien kann per E-Mail oder einem anderen dem Stand gängiger Technik entsprechenden Übermittlungsverfahren erfolgen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Technischen Voraussetzungen beim Empfänger vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist per Post oder einem entsprechenden Unternehmen, schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Willensorgan des Vereins.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern gestattet werden (Gästen), insbesondere den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen, übergeordneten Organisationen, befreundeten Vereinen, Behörden und politischen Parteien. Die Anwesenheit ist so zu planen, dass diese Personen nur an den Aussprachen teilnehmen für die sie eingeladen wurden.
2. Einen Anspruch auf Öffentlichkeit der Versammlung oder auf Anwesenheit bestimmter Personen haben weder die Vereinsmitglieder noch dritte Personen. Bei Versammlungen in öffentlichen Gebäuden oder Gaststätten u. ä., ist darauf zu achten, dass nur Vereinsmitglieder und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen und dieser zuhören. Türen sind ggf. geschlossen zu halten.
3. Über die Einladung von Gästen entscheidet das Einberufungsorgan. Stellt sich die Frage der Zulassung von Gästen während der Versammlung, so entscheidet hierüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Gäste sind nicht berechtigt, an der sachlichen Aussprache in der Versammlung teilzunehmen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung ist pünktlich zu dem bei der Einberufung angekündigten Zeitpunkt durch den Vereinspräsidenten zu eröffnen.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Protokollführer zu bestimmen oder zu wählen; vor Beginn der Neuwahlen ist der Versammlungs- und Wahlleiter zu wählen (Wahlordnung). Nach der Neuwahl des Präsidenten übernimmt dieser den weiteren Verlauf der Versammlung.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Präsident bzw. Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
4. Nach Prüfung der Anwesenheitsliste, in die sich jeder Versammlungsteilnehmer einzutragen hat, und Prüfung der Stimmberechtigung gibt der Präsident bzw. Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt, soweit diese der Versammlung nicht schriftlich vorliegt; die Prüfung der Anwesenheitsliste und der Stimmberechtigung kann delegiert werden. Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch Vergleich der Anwesenheitsliste mit der zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen Mitgliederliste. Festgestellte Nichtmitglieder müssen die Versammlung verlassen und werden aus der Liste gestrichen. Für Gäste und Jugendliche (Ehrungen / Beratung zu Aussprachen) ist eine eigene Liste zu führen und entsprechend dieser Geschäfts- und Finanzordnung zu verfahren.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Einsprüche oder Anträge, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder zu ergänzen, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
6. Die Tagesordnung ist gemäß der Muster-Tagesordnung im Anhang dieser Ordnung durchzuführen.

§ 4 Ordnungsgewalt

1. Dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, einen Ausschluss von Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungsdauer verhängen, ferner die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
2. Über den unmittelbar einzulegenden Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme des Versammlungsleiters entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Unterbrechungen der Versammlung müssen sich in einem angemessenen Zeitrahmen halten. Grund und Dauer (Zeitangabe) der Unterbrechung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungs- und Wahlleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Jedes stimmberechtigte, ordentliche Mitglied kann sich an der Aussprache in der Mitgliederversammlung beteiligen; es hat das Recht, zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, Anträge zu stellen, die sich im Rahmen der zu behandelnden Angelegenheiten halten müssen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Schluss der Aussprache über ihren Tagesordnungspunkt das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden.
4. Der Versammlungs- und Wahlleiter hat das Recht, jederzeit und auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu ergreifen.
5. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind am Schluss der Aussprache und nur in kurzer Form gestattet.

§ 6 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Präsidenten, bzw. Präsidium nach § 26 BGB, eingereicht werden.

§ 7 Besondere Anträge

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Vertagung, Ordnungsmaßnahmen) auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
2. Die laut Rednerliste noch ausstehenden Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit zu verlesen.
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
4. Wird ein Antrag der vorgenannten Art angenommen, so kann der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort erteilen.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Abstimmung bei Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung.
2. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim in schriftlicher Form.

3. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
4. Sofern nicht durch Satzung oder Gesetz anderes festgelegt ist, gehört zur Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Die Reihenfolge, der zur Abstimmung gelangenden Anträge, ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
6. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
7. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel daran, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Präsident bzw. Versammlungsleiter.
8. Über Ergänzungsanträge zu einem Antrag muss gesondert abgestimmt werden.
9. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 9 Versammlungsniederschrift

1. Über Versammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungs- und Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Gang der Verhandlung soll nur in groben Zügen wiedergegeben werden. Aus der Niederschrift soll ferner ersichtlich sein :
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - b) die Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des etwaigen Wahlvorstandes,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt worden ist,
 - f) die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist in der Regel entbehrlich),
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen).
3. Der Protokollführer hat eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung, den Hauptvorstandsmitgliedern zu übersenden.
4. Zwei Exemplare des Protokolls der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und dem Versammlungs- und Wahlleiter Versammlungsleiter

unterschrieben. Eines dieser Protokolle dient zur Vorlage beim Amtsgericht zur Eintragung der gewählten Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB in das Vereinsregister, sofern Änderungen erfolgt sind.

5. Für die Fachschaft gilt: Der Protokollführer hat eine Kopie des Protokolls der Fachschafts-Mitgliederversammlung und aller Fachschaftssitzungen, innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung, den Fachschafts-Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
6. Die Übersendung kann per E-Mail oder einem anderen dem Stand der gängigen Technik entsprechenden Übermittlungsverfahren erfolgen. Sofern der Empfänger nicht über die geeigneten Mittel verfügt, ist der Postweg zu wählen. Diese Übersendung ist ohne Unterschrift verbindlich.
7. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt des Protokolls entscheidet der Hauptvorstand. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch die Entscheidung des Hauptvorstandes nicht berührt.

§ 10 Anwendungsbereich

1. Soweit durch Gesetz, Vereinssatzung oder diese Finanz- und Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die vorstehenden Bestimmungen des Vereins sinngemäße Anwendung auf
 - a) die Sitzung des Präsidiums,
 - b) die Sitzungen des Hauptvorstandes,
 - c) die von den Fachschaften durchzuführenden Versammlungen und Sitzungen.

Abschnitt II: Geschäftsführender Vorstand

§ 11 Allgemeines

1. Die Rechtsstellung des Präsidiums (gesetzliche Vertretung, Umfang der Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung), seine Zusammensetzung, sowie sein Aufgaben- und Wirkungsbereich im Allgemeinen, sind durch Gesetz (vgl. §§ 26 ff BGB) und Vereinssatzung geregelt.
2. Die strengen Haftungsvorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. BGB), insbesondere die Prinzipien der Organhaftung und die Haftung des Vereins wegen Organisationsmängel, setzen dem Präsidium entsprechende Maßstäbe für die uneingeschränkte Sorgfaltspflicht bei der Ausübung der Amtsgeschäfte, sowie für die Aufsichtspflicht und die jederzeit durchführbare Kontrollfunktion des Präsidiums gegenüber den Fachschaften.
3. Das Präsidium nach § 26 BGB hat die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der internen Geschäftsverteilung selbst zu besorgen. Es ist vor allem verpflichtet die Beschlüsse, der ihm übergeordneten Vereinsorgane (Mitgliederversammlung), mit der notwendigen Sorgfalt auszuführen.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, die nach dem Gesetz bei Satzungsänderungen, Vereinszweck und bei Veränderungen im Präsidium nach § 26 BGB erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister des Amtsgerichts unverzüglich zu veranlassen.

§ 12 Aufgabenverteilung

1. Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Präsidiums nach § 26 BGB ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Amtsbezeichnung kann ergänzt werden durch die Angabe der Ressorts, welche das Mitglied des Präsidiums leitet (z. B. „Präsidiumsmitglied Ressort Finanzen“).
2. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen jeglicher Art (z. B. Übungsleiter, Trainer, Spieler und bezahlte Mitarbeiter) für nachgeordnete Stellen und sonstige vertragliche Bindungen des Vereins ist das Präsidium im Rahmen der Haushaltsmittel zuständig, wenn die Genehmigung des Hauptvorstands vorliegt.

§ 13 Informationspflicht, Berichterstattung

1. Das Präsidium ist verpflichtet, die Hauptvorstandsmitglieder über die wesentlichen Vorkommnisse im Vereinsleben zu unterrichten. Zu diesem Zweck führt das Präsidium mindestens 8 Hauptvorstandssitzungen in einem Jahr durch.
2. Zur Information aller Vereinsmitglieder berichtet das Präsidium in Form eines Geschäftsberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung umfassend. Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie erfordert eine Rechtfertigung getroffener Entscheidungen und Maßnahmen.
3. Der Geschäftsbericht hat zugleich die Rechnungslegung mit einem Kassenbericht zu enthalten.
4. Der Geschäftsbericht hat vor allem die Aufgabe, den Verlauf des Geschäftsjahres mit den bedeutsamen Ereignissen sportlicher und vereinsinterner Art und den wichtigen Verwaltungsvorgängen (Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Verträgen, Verhältnis zu den übergeordneten Organisationen) darzustellen und den buchmäßigen Jahresabschluss zu erläutern. In den Geschäftsbericht gehören ferner Angaben über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand, sowie ausführliche Berichte über die Arbeit und den Leistungsstand in den Fachschaften, über die Arbeit des Sozialbeauftragten und des Pressesprechers, des Frauenbeauftragten und der Jugendvertretung.
5. Wird der Geschäftsbericht von der Mitgliederversammlung nach Aussprache mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat das Präsidium Anspruch auf Entlastungserteilung.

§ 14 Beschlussfassung, Sitzungen, Niederschrift

1. Das Präsidium hat die von ihm zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen in einer offiziellen Präsidiumssitzung zu beschließen. Auch die von dem Präsidium zu tätigen Rechtsgeschäfte müssen durch einen Hauptvorstandsbeschluss abgedeckt sein.

2. Das Präsidium führt mindestens 4 Sitzungen in einem Jahr durch. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
3. Das Präsidium nach § 26 BGB ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Sitzung wird vom Präsidenten, oder in Absprache mit einem anderen Mitglied des Präsidiums, von diesem, einberufen. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Sitzung. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage von dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an gerechnet. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist auf mindestens 1 Tag gekürzt werden. Die Einladung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
 - b) Der Gegenstand der Beschlussfassung muss bei der Einladung zur Sitzung bezeichnet werden.
 - c) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Präsidiums gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls erhalten die Mitglieder des Präsidiums spätestens 14 Tage nach der Sitzung. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt der Niederschrift entscheidet das Präsidium. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Abschnitt III: Hauptvorstand

§ 15 Allgemeines

1. Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Hauptvorstandes sind durch die Vereinssatzung allgemein geregelt. Danach ist der Hauptvorstand das Bindeglied zwischen den Fachschaften und des Präsidiums. Seine Aufgaben liegen vornehmlich in der Wahrnehmung der Fachschaftsbelange.
2. Neben der beratenden Funktion stehen dem Hauptvorstand Entscheidungsbefugnisse satzungsgemäß in den folgenden Fällen zu:
 - a) Beitragsfestsetzung für außerordentliche Mitglieder.
 - b) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.
 - c) Entscheidung über Beschwerden in Aufnahmefällen.
 - d) Entscheidung über Tätigkeit von Sportlern und Vorstandsmitgliedern in anderen Vereinen und Verbänden.
 - e) Genehmigung von Anstellungsverträgen und sonstigen vertraglichen Bindungen des Vereins durch das Präsidium.
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen ein Versammlungsprotokoll.
 - g) Genehmigungen außerplanmäßiger Ausgaben gemäß dieser Geschäfts- und Finanzordnung.

3. Der Hauptvorstand soll darüber entscheiden,
 - a) in welchem Umfang finanzielle Mittel für die Arbeit in den Abteilungen zur Verfügung gestellt werden (Festlegung nach Bedarf und Planung der Fachschaften oder durch Festlegung eines Verteilerschlüssels oder eines anderen Verfahrens)und
 - b) in welchem Umfang im Rahmen der Haushaltspläne in Einzelfällen besondere Mittel zur Förderung des Leistungssports bereitgestellt werden.

Hierzu wird eine „Verteilerregelung“ durch den Hauptvorstand verfasst und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Verteilerregelung wird in der jeweils 1. Hauptvorstandssitzung eines jeden Jahres zur Diskussion gestellt und bestätigt oder geändert und mit der entsprechenden 2/3 Mehrheit verabschiedet.

4. In den Sitzungen des Hauptvorstands soll über die Arbeit in den Fachschaften, über die Jugendarbeit und über die Tätigkeit des Pressesprechers und des Sozialbeauftragten berichtet und beraten werden. Gemeinsame Interessen der Fachschaften sollen unter Berücksichtigung übergeordneter Verbandsinteressen untereinander abgestimmt werden.
5. Über die Vorbereitungen zur jährlichen Mitgliederversammlung soll im Hauptvorstand beraten werden.

§ 16 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden vom Präsidium einberufen, und zwar nach Bedarf oder auf ein besonderes Ersuchen einer Abteilung. In einem Jahr sollen mindestens 8 Hauptvorstandssitzungen abgehalten werden.
2. Die Sitzungen des Hauptvorstandes leitet der Präsident. Er kann diese Leitungsbefugnis auf ein Präsidiumsmitglied delegieren. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums die Leitung der Sitzung.
3. Hauptvorstandssitzungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
4. Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind nicht öffentlich.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Eine Terminliste, die in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung dem Hauptvorstand zugeht, gilt als verbindliche Einladung.
6. Bei anstehenden Beschlussfassungen sollte der Gegenstand der Abstimmung in der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern des Hauptvorstandes 1 Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

7. Beschlüsse werden im Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Teilnehmer gefasst.
8. Die Protokollführung obliegt einem von den Sitzungsteilnehmern zu wählenden Protokollführer. Der Präsident oder – in Vertretung – ein Präsidiumsmitglied und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
9. Eine Kopie des Protokolls erhalten die Sitzungsteilnehmer spätestens 3 Wochen nach der Sitzung. Über Einsprüche gegen die Form und den Inhalt des Protokolls entscheidet der Vorstand. Die Frage der Rechtsgültigkeit des Protokolls wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Abschnitt IV: Haushalt und Kassenführung

§ 17 Haushalt

1. Das Präsidium ist allein zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsplans und der damit verfügbaren Finanzmittel. Über die Finanzplanung und die Erstellung des Haushaltsplans ist in den Sitzungen des Präsidiums zu beraten und zu beschließen.
2. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die im Haushaltsplan auszuweisenden Mittel sind vorsichtig anzusetzen, sowie sorgsam und wirtschaftlich zu verwalten. Bei den Ausgabemitteln ist für eine ständige Haushaltsüberwachung Sorge zu tragen. Hierzu ist eine monatliche Kassenbuchung der Fachschaftskassen in die Gesamtkasse durch die Fachschaftskassierer und den Ressortleiter Finanzen und / oder seinen Vertreter durchzuführen.
4. Geldzuwendungen jedweder Art an Mitglieder bedarf der Absprache mit dem Präsidium.
5. Die Bezahlung von Übungsleitern, Trainern, Spielern oder anderen bezahlten Mitarbeitern, sowie entstandenem Aufwand, obliegt immer dem Präsidium. Für alle diese Zahlungserfordernisse ist eine schriftliche Vereinbarung / Vertrag erforderlich. Als Arbeitgeber kann nur das Präsidium auftreten. Die Fachschaften können keine Verträge mit Mitarbeitern abschließen. Sie sind aber eingebunden in die Vorbereitungen. Die Kosten werden gemäß Haushalt und Beschluss den jeweiligen Gremien zugerechnet.
6. Unvorhergesehene außerplanmäßige Ausgaben der Fachschaften dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums geleistet werden, falls Finanzmittel zur Verfügung stehen. Solche Ausgaben sind in der Jahresrechnung besonders auszuweisen und zu begründen.

§ 18 Buchführung, Kassenverwaltung

1. Die Verwaltung aller Kassen und Konten, sowie die Buchführung, obliegt dem Ressortleiter Finanzen. Für die Buchführung kann eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden.
2. Die sorgsame Buchführung beruht auf dem Gesetz (vgl. § 259 BGB). Die Einnahmen und Ausgaben sind durch ordentliche Rechnungsbelege nachzuweisen. Ständige oder mehrfache Zahlungen aus demselben Rechtsgrund können durch Dauerbelege nachgewiesen werden.
3. Die Bücher können in einfacher Form geführt werden. Die Buchführung muss übersichtlich sein und jederzeit die Feststellung des Kassenbestandes gewährleisten.
4. Die, den Abteilungen zugewiesenen, Finanzmittel werden vom Fachschaftskassierer eigenständig verwaltet und mit der Hauptkasse regelmäßig abgeglichen.
5. Der wirtschaftliche Geschäftsbereich wird immer über die Gesamtkasse gebucht, um steuerelevante Kosten zu überblicken.
6. Onlinebanking und andere moderne technische Zahlungsweisen sind erlaubt. Die notwendigen Sicherheitsbestimmungen sind peinlichst einzuhalten und ggf. durch Lehrgänge zu erweitern.
7. Die Kassen der Fachschaften werden monatlich durch den Fachschaftskassierer und den Ressortleiter Finanzen in die Gesamtkasse übernommen. Die hierfür angesetzten Termine sind zwingend wahrzunehmen, sofern in rechtzeitiger Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen auf Grund von minimalem Buchungsaufwand, temporär verzichtet werden kann. Die Buchungen der Ein- und Ausgaben werden den jeweiligen Gremien zugerechnet.
8. Der Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.
9. Bargeld und Schecks sind sicher aufzubewahren.
10. Vereinseigene Vermögensgegenstände sind durch Inventarverzeichnis, geordnet nach Sachgebieten (Geräte, Maschinen, Kleidung, Bücher usw.) nachzuweisen.

§ 19 Rechnungslegung, Prüfungen

1. Die jährliche Rechnungslegung für die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt durch den Jahresabschluss (Bilanz, Kassenbericht mit eingehenden Erläuterungen, Feststellung des Kassenbestandes, Vermögensnachweise). Für jede Fachschaft ist ein eigener Kassenbericht aus dem Gesamtbuchungsprogramm zu erstellen, welcher zur jährlichen Fachschaftsversammlung der jeweiligen Fachschaft zu verlesen ist.
2. Die Prüfungsunterlagen müssen den Prüfvermerk der Rechnungs- und Kassenprüfer enthalten.
3. Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung der Gesamtkasse. Sie berichten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung dem

Präsidium und soweit es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan. Es kann ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

4. Die Prüfer haben die Pflicht, auch die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen und die sachliche Richtigkeit festzustellen. Das Inventarverzeichnis ist durch Stichproben zu überprüfen, unter Hinzunahme der Checkliste aus der Finanzordnung.
5. Der Präsident des Vereins hat die Pflicht, sich im Laufe des Rechnungsjahres von der sorgfältigen Kassen- und Buchführung zu überzeugen und dies aktenkundig zu machen. Er kann diese Prüfungspflicht auf ein Präsidiumsmitglied delegieren.

Abschnitt V: Die Fachschaft

§ 20 Allgemeines

1. Die Fachschaften sind in der Verwaltung, sowie in der Gestaltung und Ausübung des Sportbetriebs selbständig, soweit dies Gesetz, Vereinssatzung und die Geschäfts- und Finanzordnung zulassen. Mit dieser Einschränkung sollen sich die Fachschaften Ordnungen für die innere Organisation geben; unter Anpassung an die Ordnungen des Gesamtvereins und unter Beachtung von übergeordneten Verbandsbelangen.

§ 21 Leitung der Fachschaft

1. Die Fachschaften wählen einen Fachschaftsvorstand mit mindestens einem Fachschaftsleiter und einem Kassierer.
2. Der Versammlungsablauf richtet sich nach Satzung und der Geschäftsordnungs- und Finanzordnung.
3. Der Fachschaftsvorstand ist verpflichtet, jährliche Fachschaftsversammlungen abzuhalten und über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht mit Rechnungslegung zu erstatten.

§ 22 Kassenführung, Inventarpflicht

1. Die Fachschaften führen eigene Kassen der ihnen zugewiesenen Mittel und verwalten diese Gelder selbst. Sie sind für wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung dem Präsidium und dem Gesetzgeber verantwortlich.
2. Die Kassenführung der Fachschaften unterliegt der Kassenbuchung des Ressortleiters Finanzen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Gesamtkasse durch die Kassen- und Rechnungsprüfer des Gesamtvereins, beruhend auf der Aufsichtspflicht des Präsidiums.
3. Die vereinseigenen Gegenstände der Fachschaften sind durch ein Inventarverzeichnis nachzuweisen. Das Inventarverzeichnis ist in die Jahresprüfung einzubeziehen und zu pflegen.

§ 23 Mitteilungspflicht

1. Die Fachschaften (Fachschaftsvorstände) sind aus Rechtsgründen dieser Geschäftsordnung verpflichtet, zur Vermeidung von Regressgefahren, dem Präsidium alle wesentlichen Vorkommnisse und rechtserheblichen Vorgänge zeitnah mitzuteilen. Das Präsidium ist vorher einzuschalten, wenn die Rechtslage unklar ist und dies erfordert. Das ist unter anderem bei Vertragsabschlüssen und MitarbeiterEinstellung immer der Fall.
2. Die Fachschaften sind verpflichtet, über die Arbeit und den Leistungsstand der Fachschaften zu berichten.
3. Die Fachschaften sind zur schriftlichen Berichterstattung für den Geschäftsbericht des Präsidiums spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres verpflichtet.

Abschnitt VI: Verschiedenes

§ 24 Aufbewahrungspflicht

1. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums und des Hauptvorstandes sind aus Rechtsgründen dauernd aufzubewahren. Gleiches gilt für die Geschäftsberichte sowie für Verträge und sonstige Urkunden von erheblich rechtlicher, wirtschaftlicher oder vereinsgeschichtlicher Bedeutung.
2. Kassenbücher und Rechnungsbelege sind in der Regel 10 Jahre aufzubewahren, sonstiges Schriftgut 5 Jahre.
3. Rechnungsbelege, die die Erfüllung wichtiger Rechtsgeschäfte nachweisen, verbleiben ständig bei den dauernd aufzubewahrenden Verträgen und Urkunden.
4. Alle Vorgänge wie Schriftverkehr, Verträge, Kassenführung, Haushaltspläne usw. sollen zusätzlich in elektronischer Form archiviert werden, sofern der Bearbeiter die Mittel dazu bereitstellen kann.

§ 25 Ehrungen

1. Da bei Ehrungen auch Mitglieder oder Gäste erscheinen die an der eigentlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen dürfen oder wollen, sind die Ehrungen entweder vor der eigentlichen Mitgliederversammlung oder an einem eigenen Termin, zeitlich vor der Mitgliederversammlung, durchzuführen.
2. Vereinsmitglieder können geehrt werden durch:
 - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten.
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag bzw. durch Erreichen einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 60 Jahren.
 - c) Auszeichnung mit den Anstecknadeln des Vereins:

- a. in Silber für eine 25jährige Mitgliedschaft,
 - b. in Gold für eine 40jährige Mitgliedschaft,
 - c. für Verdienste,
 - d. oder für große Verdienste.
- d) Auszeichnung durch Pokale oder Medaillen für 50, 55, 60, 65, 70 jährige und weitere ununterbrochene Mitgliedschaften, sowie hervorragende sportliche Leistungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Anerkennung besonderer Verdienste einen Präsidenten, nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt, mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenpräsidenten ernennen.
 4. Ehrungen in den Fachschaften sind im sportlichen Bereich möglich.
 5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes.
 6. Mit der Verleihung von Anstecknadeln können außerdem solche Mitglieder geehrt werden, die sich durch ausgezeichnete sportliche Leistungen und vorbildliches Verhalten oder durch eine hervorragende organisatorische Arbeit um den Sport und den Verein verdient gemacht haben (Verdienste, große Verdienste). Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes.

§ 26 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün – weiß.

§27 Beiträge

1. Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind immer Jahresbeiträge und werden gemäß der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Grundsätzlich gibt es nur 3 Beitragsarten:
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Jugendliche bis 18 Jahre (niedriger Beitrag)
 - c) Familienbeitrag
3. Über Sonderregelungen beschließt der Hauptvorstand auf Antrag.
4. In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.
5. Vereinsumlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 28 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag mit dem Beginn der Mitgliedschaft anteilig zu

- entrichten. Die Beitragszahlung wird bargeldlos in der Regel durch Lastschrift gewährleistet. Hauskassierung wird nicht durchgeführt.
2. Zur Durchführung des Beitragseinzuges bedient sich der Verein der modernen elektronischen Medien und Programme, unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen und finanzrechtlichen Grundlagen und Erfordernissen.
 3. Viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise ist möglich. Der fällige Jahresbeitrag muss auch bei vorzeitiger Kündigung erbracht werden.
 4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
 5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, müssen dies explizit beantragen und tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Höhe von 10% des Jahresbeitrags oder aufgeteilt jeweils 10% vom Teilbetrag, je nach Zahlungsart. Diese Zahlungsweise soll nur in besonderen Fällen genehmigt werden.
 7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Abbuchungsgenehmigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen:
28. Februar (Jahreszahler, 1/2-Jahreszahler, 1/4-Jahreszahler);
31. Mai (1/4-Jahreszahler);
31. August (1/2- u. 1/4 -Jahreszahler);
30. November (1/4-Jahreszahler)
 8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Vorbehaltlich einer Bearbeitungsgebühr der SG Welper durch den erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Höhe legt der Hauptvorstand in der ersten Hauptvorstandssitzung des neuen Geschäftsjahres fest.
 9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen und einzufordern. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
 10. Bei nicht fristgerechter Zahlungsweise setzt automatisch das kostenpflichtige Mahnverfahren ein.
 11. gestrichen
 12. Für das Aufnahmeverfahren wird eine einmalige Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes erhoben. Bei Beantragung des

Familienbeitrag wird nur der Betrag für einen Erwachsenenbeitrag als Aufnahmegebühr erhoben.

13. Ermäßigte Beiträge können nur auf Antrag gewährt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium. In Sonder- oder unklaren Fällen wird der Hauptvorstand in die Entscheidungsfindung einbezogen.
Für Schüler, Studenten und Auszubildende werden für die Bemessung der Dauer der Ermäßigung die Schul- oder Studienbescheinigung bzw. Ausbildungsbestätigung zugrunde gelegt. Der Ermäßigungszeitraum wird analog der gesetzlichen Kindergeldzahlung festgesetzt.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
15. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, wird der zu viel gezahlte Beitrag, auch nicht auf Antrag, nicht zurückgezahlt.
16. Kurzmitgliedschaften sind für eine Dauer von mindestens 3 Monaten (Beginnend zum jeweils 1. des Monats) möglich. Die Gesamtlänge wird in der Beitrittserklärung entsprechend schriftlich festgelegt und endet automatisch mit diesem Datum, ohne dass das Mitglied eine ausdrückliche Kündigung einreicht. Für die Beitragszahlung gelten die oben aufgeführten Bedingungen, einschließlich der Aufnahmegebühr. Eine Kurzmitgliedschaft kann jederzeit in eine Dauermitgliedschaft geändert werden. Eine erneute Aufnahmegebühr fällt dann nicht an.
17. Kursteilnahmen für Nichtmitglieder werden als Kurzmitgliedschaft zur vereinbarten Kursdauer und zum vereinbarten Kurspreis ohne Aufnahmegebühr durchgeführt. Nach Beendigung des Kurses ist der Kursteilnehmer automatisch kein Mitglied mehr des Vereins.
18. Kostenloses Probetraining (max. 3 Übungseinheiten) kann nur gewährt werden, wenn eine vorläufige Eintrittserklärung des Teilnehmers ausgestellt wird.

§29 Spenden

19. Spenden unter 200,- € werden nicht bestätigt, da hierfür der Kontoauszug des Spenders für das Finanzamt ausreicht. Der Verein stellt für diese Beträge keine Zuwendungsbescheinigungen aus.
20. Aufwandsverzichtsspenden müssen als Ausgabe und Einnahme verbucht werden.

Diese Geschäfts- und Finanzordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2009 angenommen worden und ist für alle Vereinsgremien und Vorstände absolut bindend. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung vom 19. Dezember 2009.

Anmerkung:

Die Änderungen vom 21.03.2013 betreffen §28.1, §28.7 und §28.13.

Die Änderung vom 18.03.2016 betrifft §28.11.

Die Änderung vom 22.03.2019 betrifft §9, §12, §14, §16, §17, §18, §19 und §22.

Wahl- und Abstimmungsordnung
der
Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.
vom 19. Dezember 2009
[diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung vom 26.3.2010]

Vorbemerkung: Um den Ordnungstext einfacher zu halten, ist dieser in der männlichen Form abgefasst. Alle Formulierungen gelten selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Die Durchführung der Wahlen von Vereinsorganen der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V. regelt sich gemäß der Vereinssatzung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 1 Wählbare Vereinsorgane des Gesamtvereines

1. Die Mitgliederversammlung ist wahl- und beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder. Ausnahmen regeln die entsprechenden Paragraphen in der Satzung oder der Wahl- und Abstimmungsordnung.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind, nach der Vereinssatzung, zu wählen:
 - (1) das Präsidium nach § 26 BGB für 2 Jahre
 - a) Präsident
 - b) bis zu drei Präsidiumsmitgliedern
 - (2) das erweiterte Präsidium für 2 Jahre
 - a) bis zu zwei stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern
 - b) der Sozialbeauftragte
 - c) der Pressesprecher
 - d) der Frauenbeauftragte
 - (3) die 5 Mitglieder des Vereinsbeirates für 3 Jahre
 - (4) die 2 Rechnungs- und Kassenprüfer, sowie mindestens 1 Ersatzprüfer für 2 Jahre

§ 2 Wählbare Organe der FS

1. Als Fachschaftsvorstand gemäß Satzung sind unbedingt zu wählen:
 - a) Der Fachschaftsleiter
 - b) Der Fachschaftskassierer
2. Die Fachschafts-Mitgliederversammlung bestimmt, auf Vorschlag des Fachschaftsvorstandes, die Anzahl und Besetzung des erweiterten Fachschaftsvorstandes.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in den Sitzungen des erweiterten Fachschaf-
tsworstandes.
4. gestrichen

§ 3 Amtsdauer der gewählten Organe

1. Das Präsidium nach § 26 BGB und das erweiterte Präsidium werden für die Dauer
von 2 Jahren in abwechselnder Reihenfolge, siehe Satzung, mit einem Jahr
Unterschied gewählt.
2. Die Amtsperiode der Fachschafsworstände beträgt 1 Jahr. Blockwahl ist möglich.
3. Beim frühzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums nach § 26 BGB
oder des erweiterten Präsidiums kann der Hauptvorstand ein Vereinsmitglied
bestellen. Das Mitglied übernimmt kommissarisch die Funktion bis zur nächsten
Mitgliederversammlung. Entsprechend ist in den Fachschaften zu verfahren.
4. Der Vereinsbeirat wird für 3 Jahre gewählt.
5. Die Kassenprüfer, sowie der Ersatzprüfer, werden für 2 Rechnungsjahre gewählt.
Die Prüfer und der Ersatzprüfer dürfen nicht länger als 2 Jahre amtieren. Dies gilt
auch für Prüfer die zum Prüfungstermin verhindert waren, so wie den Ersatzprüfer.
Somit muss immer nach 2 Jahren neu gewählt werden.

§4 Zeitliche Wahlstruktur

Das Präsidium nach § 26 BGB und das erweiterte Präsidium werden zeitversetzt
gewählt:

(1) Erster Wahlblock, erstes Wahljahr:

- a) der Präsident
- b) ein Präsidiumsmitglied
- c) ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied
- d) der Pressesprecher
- e) der Frauenbeauftragte

(2) Zweiter Wahlblock, ein Jahr versetzt zum ersten Wahlblock:

- a) zwei Präsidiumsmitglieder
- b) ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied

- c) der Sozialbeauftragte
- d) die Fachschaftsvorstände werden für jeweils 1 Jahr gewählt

§ 5 Wahlvorschlag

1. Wahlvorschläge können schriftlich von jedem ordentlichen Mitglied durch Brief oder E-Mail an das Präsidium oder mündlich in der Versammlung eingebracht werden.
2. Auch der Präsident und das Präsidium sind, jeder für sich, vorschlagsberechtigt.

§6 Entlastung des Vorstandes, Durchführung der Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung wird zur Entlastung des Präsidiums und zur Durchführung der Wahlen ein Wahlleiter gewählt.
2. Der Wahlleiter sollte als Person nicht zur Wahl stehen.
3. Der Wahlleiter übernimmt die Versammlung und führt folgende Formalien durch:
 - a) Entlastung des Präsidiums mit einfacher Mehrheit
 - b) Der Wahlleiter leitet die Wahl des Präsidiums und gibt danach sein Amt an den (ggf. neu gewählten) Präsidenten ab.
 - c) Der Präsident leitet die weiteren durchzuführenden Wahlen.

§ 7 Geheime Wahl

1. Mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen kann zu einem Abstimmungspunkt geheime Wahl erfolgen.
2. Der Wahlleiter ist der derzeit tätige Versammlungsleiter. Dies ist der Präsident oder der temporär gewählte Versammlungs- und Wahlleiter.
3. Es werden 3 weitere Wahlhelfer gewählt.
4. Die Stimmauszählung erfolgt durch die 3 Wahlhelfer.
5. Der Wahlleiter verliest das Ergebnis der Abstimmung.

§ 8 Abstimmungsverfahren

1. Bei allen Wahlverfahren werden ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet.
2. Über die Kandidaten und Sachverhalte wird offen, durch Handzeichen und in getrennten Wahlgängen abgestimmt. (Einzelabstimmung)
3. Wahlverfahren bei nur einem Wahlvorschlag:

Der vorgeschlagene Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte (einfache Mehrheit) der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, jedoch protokolliert.

Erreicht der Kandidat nicht die einfache Mehrheit, sind weitere Wahlvorschläge zu machen und erneute Wahlgänge durchzuführen.

4. Wahlverfahren bei mehreren Wahlvorschlägen:

Es gilt der Kandidat als gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nach dem zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, welcher die relative Mehrheit erreicht hat.

Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Alle Wahlen und Abstimmungen werden ausschließlich in der Reihenfolge „JA“, „Nein“ und „Enthaltung“ durchgeführt. Das Ergebnis aller 3 Stimmergebnisse muss im Protokoll festgehalten werden.

6. Bei Wahlen und Abstimmungen gemäß Punkt 3 und 4 werden die Abstimmungsergebnisse namentlich protokolliert.

7. Abweichende Wahlverfahren:

Blockwahl:

- a) Eine Blockwahl ist mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- b) Die Blockwahl ist mit den im Einzelfall erforderlichen Mehrheiten durchzuführen.
- c) Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidiums nach § 26 BGB, welches immer in Einzelwahl gewählt wird.

§ 9 Befragung des gewählten Kandidaten

1. **Nach** der Abstimmung ist der gewählte Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Seine Zustimmung ist im Protokoll zu dokumentieren. Eine Zustimmung des Kandidaten zu einer möglichen Wahl ist im Vorfeld der Wahl abzuklären.

§ 10 Wahl von abwesenden Kandidaten

1. In der Wahlversammlung nicht anwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zu einer möglichen Wahl in der Versammlung vorliegt. Als Schriftform gilt auch eine E-Mail-Nachricht oder eine andere der modernen Übermittlungstechniken.

2. Eine weitere Möglichkeit ist ein Telefonat während der Versammlung, unter Heranziehung zweier Zeugen.

§11 Beschlussfassungen

1. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte (einfache Mehrheit) der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen für diesen Antrag sind.
2. Zur Beschlussfassung von Anträgen wird in der Reihenfolge der Antragstellung verfahren. Hierbei haben die Anträge Vorrang, die vor der Versammlung beim Präsidium eingegangen sind, gegenüber denen, die durch die Versammlung zugelassen wurden.

§12 Mustertagesordnung für Mitgliederversammlungen

Ablaufbeschreibung der Mitgliederversammlung (JHV) zur Satzung vom 19. 12. 2009 (gilt im Grundsatz auch für die Fachschaften „FS“, siehe Anmerkungen)

Termin der Versammlung: bis Ende März eines jeden Jahres

Einladung: 3 Wochen vor dem angesetzten Termin

*Für Ausschluss der Öffentlichkeit sorgen (ausgenommen **eingeladene** Gäste wie Presse oder sonstige Pers.). In Gaststätten o.ä. öffentlichen Räumen für geschlossene Türen sorgen wenn die Möglichkeit des Mithörens besteht. Gäste haben kein Recht an der sachl. Aussprache teilzunehmen. Einen Anspruch auf Öffentlichkeit seitens der Mitglieder oder die Anwesenheit bestimmter Personen besteht nicht.*

Teilnehmerliste auslegen, darauf achten dass Gäste und Jugendliche Mitglieder nicht auf der Hauptliste stehen, Prüfung der Teilnehmerliste gegenüber der aktuellen Mitgliederliste.

Auslage der Tagesordnung in ausreichender Menge

Versammlung

1. **Begrüßung, Pünktliche Eröffnung** der Versammlung durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**
2. **Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder**
3. **Genehmigung der Tagesordnung.** Durch Verlesung der Tagesordnung; *oder, wenn ausliegend, ohne Verlesung* , Abfrage bezüglich Einwände der Versammlung. (*Änderungen u. Einsprüche werden ohne Debatte mit 2/3 Mehrheit abgestimmt.*)
4. **Ehrung der Verstorbenen Mitglieder**
5. **Wahl eines Protokollführers**
6. **Ehrungen** (*wenn nicht in einer gesonderten Versammlung durchgeführt, oder vor den Beginn der Mitgliederversammlung gelegt wurde*)
7. **Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung** (JHV)
8. **Genehmigung des Protokolls.**
9. **Geschäftsbericht**
10. **Kassenbericht**
11. **Bericht der Kassenprüfer** FS: kann entfallen
12. **Aussprache zu den Berichten**
13. **Entlastung des Ressortleiters Finanzen/Kassierers** (Präsident-Mitgliederversammlung/ FS-Leiter/ FS-Versammlung)
14. **Wahl eines Wahl- und Versammlungsleiters**

15. Entlastung des Präsidiums (Wahl- und Versammlungsleiters) FS: des FS-Vorstandes

16. Neuwahlen (für 2 Jahre/ FS: 1Jahr) *offen, durch Handzeichen, Geheime Wahl nur wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dies wünscht.*

NACH der Wahl ist der Kandidat zu befragen ob er die Wahl annimmt!, was im Vorfeld schon besprochen sein sollte.

Es sind alle Stimmen in der genannten Reihenfolge abzufragen und zu protokollieren:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen und ungültige Stimmen

Präsidium:

Fachschaften:

1. Wahljahr

Präsident

FS: Fachschaftsleiter

(Wenn der Präsident gewählt ist übernimmt er wieder die Versammlungsleitung)

Präsidiumsmitglied

FS: Fachschaftskassierer

Stellvertretendes Präsidiumsmitglied

Pressesprecher

2. Wahljahr: *Wenn der Präsident nicht zur Wahl steht, übernimmt er die Versammlungsleitung.*

Zwei Präsidiumsmitglieder

Stellvertretendes Präsidiumsmitglied

Sozialbeauftragter

Frauenbeauftragte-Gesamtverein

Kassenprüfer für 2 Jahre: *(die Kassenprüfung hat immer durch **beide (2) Prüfer** zu erfolgen. Prüft nur **ein (1) Prüfer**, so ist die **Prüfung ungültig** und der Kassierer kann **nicht entlastet** werden! (Die Fachschaften müssen keine Kassenprüfer wählen)*

1. Prüfer (erforderlich)
2. Prüfer (erforderlich)
3. zus. Prüfer als Ersatzmann(erforderlich)

hierzu folgende Verfahrensweise lt. Satzung anwenden:

1. *Die Rechnungs- und Kassenprüfer sowie Ersatzprüfer werden jeweils für 2 Rechnungsjahre bestellt. Ein Prüfer kann nicht länger als 2 Jahre amtieren.*
2. *Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vorstandsamt bekleiden dürfen Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Dazu soll mind. ein Ersatzprüfer gewählt werden.*
3. *Alle 3 Prüfer werden nach 2 Jahren neu gewählt, egal wer oder wie oft ein Prüfer die Kasse prüfen mußte. Alle 3 dürfen erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden.*
4. *Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen. -und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Präsidium und sofern es sich um die Jahresabschlußprüfung handelt, auch der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.*

17. Bestätigung des Vereinsjugenvorsitzenden durch Nennung FS: Fachschaftsjugenvorsitzenden

18. Vorstellung der Fachschaftsleiter

FS: entfällt

19. Anträge, nach Bedarf, *(bis 7 Tage vor Vers. schriftlich an Vorstand)*

20. Verschiedenes, nach Bedarf

21. Mitteilungen, nach Bedarf

Protokoll: innerhalb 4 Wochen an alle Mitglieder des Hauptvorstandes und Präsidium

Im Detail gelten die in der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung niedergeschriebenen Regelungen!

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2009 angenommen worden und ist für alle Vereinsgremien und Vorstände absolut bindend.

Anmerkung:

§6 geändert durch Beschluss des Hauptvorstandes vom 28.08.2024.

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen der Sportgemeinschaft Welper 1893 e.V.

- nachfolgend SG Welper genannt – sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der SG Welper führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend der SG Welper sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der SG Welper sind:

der Vereinsjugendtag (alle gewählten Vertreter der Fachschaftsjugendausschüsse und berufene Mitarbeiter - Jugendgesandten)

der Vereinsjugendausschuss (der gewählte Vorstand der Gesamtjugend)

der Fachschaftsjugendtag (auf Fachschaftsebene alle jugendlichen Mitglieder sowie alle gewählten Vertreter)

der Fachschaftsjugendausschuss (der gewählte Vorstand der Fachschaftsjugend)

§ 4 Fachschaftsjugendtag

- a) Die Fachschaftsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachschaft des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachschaft und aus allen innerhalb der Fachschaft gewählten und berufenen Mitarbeitern (Jugendgesandten).
- b) Aufgaben der Fachschaftsjugendtage der Fachabteilungen sind:
- b1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachschaftsjugendausschusses.
- b2) Entlastung des Fachschaftsjugendausschusses.
- b3) Wahl des Fachschaftsjugendausschusses.
- b4) Wahl der Delegierten zum Jugendtag auf Stadt-, Kreis- und Bezirksebene, zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben.
- b5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Fachschaftsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung der Fachschaftsversammlung statt. Er wird vier (4) Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- d) Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von vier (4) Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- e) Der Fachschaftsjugendtag der Fachabteilung ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Jugendlichen der Fachschaft, die gewählten und berufenen Mitarbeiter (einschließlich dem Jugendgesandten) der Fachabteilung, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Fachjugendausschuss

a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:

dem Fachschaftsjugendvorsitzenden und seinem Stellvertreter der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss und zwei (2) Jugendvertretern/innen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als zusätzliche Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen. Er ist in der Mitgliederversammlung der Fachschaft zu bestätigen.

c) Die Mitglieder des Fachschaftsjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein (1) Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.

d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachschaftsjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachschaftsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachschaft verantwortlich.

Für alle anderen Beschlüsse ist er dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

f) Die Sitzung des Fachjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei (2) Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der für die Fachschaftsjugend eingeplanten Mittel. Die Kassenführung obliegt dabei dem Fachschaftskassierer.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 6 Vereinsjugendtage

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Gesamtjugend der SG Welper. Sie bestehen aus allen gewählten und

berufenen Vertretern der Fachschaftsjugendausschüsse und des Hauptvorstandes (Jugendgesandten).

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn (14) Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß fristgerecht einberufen wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachschaftsjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie der Jugendgesandte des Hauptvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus: dem Vereinsjugendvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassierer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, und zwei (2) Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind. Als zusätzliche Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- 2) Der/die Vereinsjugendvorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vereinsjugendvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Hauptvorstandes, und dort mit einer Stimme vertreten.
- 3) Die genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein (1) Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
 - a) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
 - b) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Vereinsjugend-Kassierer, dessen Kasse regelmäßig mit der Gesamtkasse des Schatzmeisters der SG Welper gebucht wird. Auf Wunsch kann der Vereinsjugendausschuss die Kassengeschäfte an das Präsidium übergeben.
 - c) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf oder alle drei (3) Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier (4) Wochen einzuberufen.
 - d) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SG Welper, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
 - e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze b) und d) im § 7 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Diese Jugendordnung wurde durch den Vereinsjugendtag der SG Welper 1893 e.V. am 08.12.2009 beschlossen.